

## **Bericht zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK)**

### **Allgemeines**

Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen des Bundes sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

### **Entsprechenserklärung**

Ab dem Geschäftsjahr 2010 wird das HZG eine Entsprechenserklärung (siehe Anlage 2) abgeben. Diese ist Bestandteil des Public Corporate Governance-Berichts und wird ebenfalls auf der Internetseite des HZG veröffentlicht. Abweichungen von den Empfehlungen des PCGK werden in der Entsprechenserklärung aufgeführt und begründet.

### **Geschäftsführung und Überwachungsorgan (Stand: 01.10.2011)**

#### **Geschäftsführung**

##### Wissenschaftlich-technischer Geschäftsführer: Prof. Dr. Wolfgang Kaysser

Professor Dr. Wolfgang Kaysser ist seit Juli 2003 Wissenschaftlicher Geschäftsführer des Helmholtz-Zentrums Geesthacht. Er lenkt und koordiniert die Forschungsaufgaben des Zentrums und ist für deren gesamtes Spektrum in den Bereichen Werkstoffforschung, Polymerforschung, Regenerative Medizin, Neutronen- und Synchrotronstrahlungsmethoden sowie Küstenforschung verantwortlich.

##### Kaufmännischer Geschäftsführer: Michael Ganß

Michael Ganß wurde zum 1. Oktober 2003 zum Kaufmännischen Geschäftsführer des Helmholtz-Zentrums Geesthacht bestellt und verantwortet die Bereiche Administration und Technische Infrastruktur.

##### Vertreter des Wissenschaftlich-technischen Geschäftsführers: Dr. Joachim Krohn

Dr. Joachim Krohn wurde 1995 zum Prokuristen der Wissenschaftlich-technischen Geschäftsführung des Helmholtz-Zentrums Geesthacht bestellt und leitet seitdem den wissenschaftlichen Stab des Zentrums. Damit ist er verantwortlich für Planung und Programmcontrolling sowie für die Abteilungen Öffentlichkeitsarbeit, Europäische Projekte und für das Schülerlabor.

##### Vertreter des Kaufmännischen Geschäftsführers: Hartwig Häger

Hartwig Häger wurde 2002 zum Prokuristen des Helmholtz-Zentrums Geesthacht bestellt. Er verantwortet die Administration mit den Bereichen Personal, Finanzen, Einkauf, Recht und Technologietransfer sowie Innenrevision.

## Gremien

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht nach dem Gesellschaftsvertrag die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören weiterhin:

- die Entscheidung über strategische, forschungspolitische und finanzielle Angelegenheiten der Gesellschaft,
- der Beschluss über die Grundsätze für eine Erfolgskontrolle der wissenschaftlich-technischen Arbeiten,
- die Weisungsbefugnis gegenüber Geschäftsführung und Wissenschaftlich-technischem Rat in wichtigen forschungspolitischen und wichtigen finanziellen Angelegenheiten,
- die Zustimmungspflicht bei einer Reihe von Rechtsgeschäften der Gesellschaft.

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Personen an:

- Ministerialdirigent Wilfried Kraus (Vorsitzender), Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn
- Ministerialdirigent Dr. Gustav Sauer (stellvertretender Vorsitzender), Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
- Ministerialrat Dr. Herbert Zeisel, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn
- Peter Deutschland, ehem. Vorsitzender DGB Bezirk Nord, Hamburg
- Leitender Regierungsdirektor Dr. Rolf Greve, Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg
- Ministerialdirigent Dr. Josef Glombik, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Potsdam
- Dr. Daniel Holstein, Geschäftsführer Leistritz Turbinenkomponenten Remscheid GmbH, Remscheid
- Ministerialdirigent Dr. Fritz Holzwarth, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn
- Prof. Dr. Winfried J. Huppmann, Leiter Corporate Innovation Management Hilti AG i. R., Eschen, Liechtenstein
- Ministerialrat Dr. Axel Kollatschny, Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Hannover
- Wolfgang Bühr, Executive Vice-President Flensburger Schiffbau-Gesellschaft mbH & Co. KG, Flensburg
- Prof. Dr. Regine Willumeit, Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH, Geesthacht
- Dr. Heike Helmholtz, Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH, Geesthacht
- Dr. Insa Meinke, Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH, Geesthacht

- Wolfgang Drews, Dräger Safety AG & Co. KGaA, Lübeck
- Peter Wehner, Gesellschaft zur Förderung des Helmholtz-Zentrum Geesthachts e. V., Norderstedt.

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt zurzeit 19 %.

#### Wissenschaftlich-Technischer Rat

Der Wissenschaftlich-Technische Rat (WTR) bildet das Forum für die interne Diskussion. Er trägt somit zur fachübergreifenden, vernetzenden Arbeitsweise des Helmholtz-Zentrums Geesthacht bei. Er berät die Geschäftsführung in allen wesentlichen wissenschaftlichen und technischen Fragen. Ihm gehören die Leiter der Institute sowie gewählte Vertreter der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter und ein Mitglied des Betriebsrats der Gesellschaft an.

#### technisch-wissenschaftlicher Beirat

Der technisch-wissenschaftliche Beirat (twB) trägt zur Vernetzung mit Einrichtungen außerhalb des Helmholtz-Zentrums Geesthacht bei (Hochschulen, Industrie und andere Forschungseinrichtungen). Aus jedem Arbeitsgebiet gehören deshalb mehrere Sachverständige dem Beirat an. Die Aufgabe des twB ist die Beratung der Gesellschaft und des Aufsichtsrates in allen wissenschaftlichen Fragen. Hierzu gehören insbesondere die regelmäßigen Beratungen über die langfristigen Forschungs- und Entwicklungsprogramme, die Beratung über den Ergebnisbericht und die Beratung der Gesellschaft bei der Planung und Ausführung ihrer Arbeiten. Der Aufsichtsrat kann dem twB weitere Aufgaben im Einzelfall zur Beratung übertragen. Die Mitglieder des twB werden vom Aufsichtsrat für vier Jahre berufen. Als Gäste nehmen an den twB-Sitzungen vier Ländervertreter und ein Vertreter des BMBF teil.

#### **Vergütung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unentgeltlich tätig.

#### **Transparenz**

Auf der Internetseite stellen wir alle wichtigen Informationen zur Verfügung. Hierzu zählen der Corporate Governance-Bericht und der um den Anhang und Lagebericht erweiterte Jahresabschluss.

#### **Risikomanagement**

In 2010 wurde das Risikomanagementhandbuch in Zusammenarbeit mit der internen Revision überarbeitet und anwenderfreundlicher gestaltet. Das neue Risikomanagementhandbuch gilt ab dem 1. November 2010. Anschließend wurde in Zusammenarbeit mit den Instituten, den Zentralabteilungen und der Administration erneut eine vollständige Risikoinventur durchgeführt. Bereits in der Vergangenheit ist eine erfolgreiche Einbindung der Arbeitssicherheit, der Korruptionsbeauftragten sowie der Qualitätssicherheit in das Risikomanagementsystem des HZG erfolgt. Durch eine Integration des Risikomanagementprozesses in die Projektabwicklung wird ein weiterer Schritt zu einem dynamischen Risikomanagement realisiert und hierdurch ein stärkeres Risikobewusstsein bei den verantwortlichen Mitarbeitern hergestellt. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat halbjährlich im Bericht der Geschäftsführung über die aktuelle Entwicklung im Risikomanagementsystem und die Einschätzung der für das Zentrum „zu beobachtenden“ Risiken. Die Wirtschaftsprüfer kamen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2010 zu der Einschätzung, dass das bestehende Risikomanagementsystem ausreichend und zweckentsprechend ist.

### **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Die Gesellschafterversammlung hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 bestellt.

## **Entsprechenserklärung der Geschäftsführung der Helmholtz Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH (vormals: GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH) zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes für das Geschäftsjahr 2010**

In der Vergangenheit ist seitens des BMBF die Auffassung vertreten worden, dass der PCGK erst für die Beteiligungen des Bundes gilt, wenn in den Satzungen jeweils eine entsprechende Ergänzung hierzu vorgenommen wurde. Diese Beurteilung zur Umsetzung des PCGK hat das BMBF in der Herbstsitzung des HGF-Finanzausschuss am 25./26.10.2010 in Potsdam weiterhin vertreten.

Gemäß dem Schreiben des BMBF zum PCGK vom 16.03.2011 sind die Erklärungs- und Berichtspflichten des PCGK nun doch unabhängig von ihrer Verankerung im zentralen Regelwerk der Einrichtung bereits im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2010 umzusetzen. Da einige Sachverhalte nicht so kurzfristig geklärt werden können, sind zurzeit viele Abweichungen von den Empfehlungen aufgeführt. Nach Klärung der Passagen, die den Aufsichtsrat betreffen (Aufsichtsratssitzung im Juni 2011), wird die Erklärung entsprechend angepasst und anschließend dauerhaft auf der Internetseite [www.hzg.de](http://www.hzg.de) veröffentlicht.

Die Geschäftsführung der Helmholtz Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH (HZG) erklärt, dass im Geschäftsjahr 2010 den Empfehlungen des PCGK des Bundes in der Fassung vom 30.06.2009 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und dass beabsichtigt wird, diesen Empfehlungen auch zukünftig zu entsprechen. Auf eine Stellungnahme zu den Kodexanregungen wird verzichtet.

### **3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan**

#### **3.1.3**

Der PCGK empfiehlt der Geschäftsführung gemäß § 90(2) Nr. 3 AktG dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere über den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens vierteljährlich zu berichten. Beim HZG berichtet die Geschäftsführung lediglich zweimal jährlich im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen in der Form eines Berichts der Geschäftsführung über die Tätigkeit der Gesellschaft an den Aufsichtsrat. Bei Bedarf wird zusätzlich ad hoc an den Aufsichtsratsvorsitzenden berichtet. Der Grund hierfür ist, dass die Basis für die Durchführung des Geschäftsjahres der mit den Zuwendungsgebern abgestimmte Wirtschaftsplan und die anschließend erlassenen Bescheide sind. Da hier selten Abweichungen zu erwarten sind, wird eine halbjährige Berichtserstattung sowohl von der Geschäftsführung des HZG als auch dem Aufsichtsrat als ausreichend angesehen.

Das Überwachungsorgan soll die Informations- und Berichtspflichten in deren Geschäftsordnung näher festlegen. Das Überwachungsorgan hat keine Geschäftsordnung. Die Berichtspflicht entspricht jedoch den Mindestanforderungen des § 90 Aktiengesetz.

## **4. Geschäftsführung**

### **4.3.1**

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird vom Überwachungsorgan (...) in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Beim HZG wird die Vergütung der Geschäftsführung nicht vom Überwachungsorgan, sondern vom BMBF als Hauptgesellschafter festgelegt. Die Beurteilung der Angemessenheit liegt ebenfalls im Ermessen des BMBF.

### **4.3.2**

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen der Geschäftsführung soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten. Hierzu kann keine Stellungnahme abgegeben werden, da die Geschäftsführer hinsichtlich der Inhalte zu ihren Arbeitsverträgen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### **4.3.3**

Das Überwachungsorgan soll über das Vergütungssystem der Geschäftsführung und wesentlicher Vertragselemente beraten und soll es regelmäßig überprüfen und sofern erforderlich anpassen. Die Regelungen entsprechen den Erläuterungen zu Punkt 4.3.1.

### **4.4.4**

Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben. Hierzu kann keine Stellungnahme abgegeben werden, da die Geschäftsführer hinsichtlich der Inhalte zu ihren Arbeitsverträgen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

## **5. Überwachungsorgan**

### **5.1.1**

Das Überwachungsorgan soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr halten. Die Sitzungen finden nur einmal pro Halbjahr statt. (siehe Erläuterung zu Punkt 3.1.3)

### **5.1.2**

Bei Erstbestellung der Mitglieder der Geschäftsführung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Gemäß § 12 (2) der Satzung der Gesellschaft ist die Bestellung generell auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Eine Sonderregelung für die Erstbestellung gibt es nicht.

### **5.1.7**

Das Überwachungsorgan soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Beim HZG hat der Aufsichtsrat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. Alle oben genannten Themen werden im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen erörtert. Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird ein Prüfungsausschuss nicht für erforderlich gehalten.

### **5.2.1**

Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, (...); in diesem Rahmen ist auch auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken. Im Aufsichtsrat des HZG beträgt der Frauenanteil 19 %. Dieser bestimmt sich aufgrund der bestehenden Entsendungsrechte der Gesellschafter.

(...) Dabei sollen die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen.

Vertreter des Bundes sind zum Teil Mitglied in mehr als drei Aufsichtsräten. Aufgrund der fachlichen Zuordnung im BMBF und der entsprechenden Fachkenntnis ist eine Wahrnehmung durch andere Personen im BMBF nicht möglich.

Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zum Teil auch im Aufsichtsrat anderer Helmholtz-Zentren vertreten. Diese stehen untereinander in einen Wettbewerb um Mittel der HGF. Es wird darin jedoch kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Ausübung der Mandate gesehen.

### **5.2.2**

Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen dem Aufsichtsrat beiwohnen. Daher ist hier eine Altersgrenze nicht geboten.

## **6. Transparenz**

### **6.2.1**

Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung soll individualisiert dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied bzw. einem früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Das HZG beruft sich auf § 286 (4) HGB und unterlässt die individualisierte Darstellung der Gesamtvergütung der Geschäftsführung.

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat das Überwachungsorgan für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen. Dies ist zurzeit nicht möglich, da die Geschäftsführer gemäß geltenden Anstellungsvertrag zum Stillschweigen verpflichtet sind.

### **6.2.2**

Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen und in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance-Bericht dargestellt werden.

Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig, eine Aufnahme in den Corporate Governance-Bericht entfällt daher.

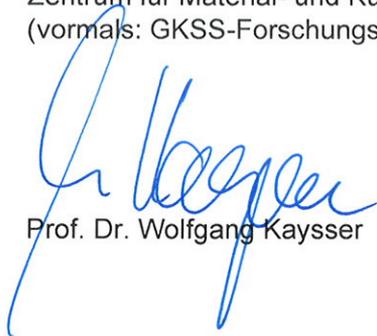
## 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

### 7.2.1

Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers: Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Überwachungsorgan bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, (...). Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sichergestellt. Eine zusätzliche Erklärung zu den geschäftlichen, finanziellen, persönlichen und sonstigen Beziehungen ist in 2010 nicht vor Bestellung des Abschlussprüfers eingeholt worden, zwischenzeitig wurde dies jedoch nachgeholt. In Zukunft wird die Erklärung des Abschlussprüfers vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags eingeholt werden.

Geesthacht, 01.10. 2011

Helmholtz-Zentrum Geesthacht  
Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH  
(vormals: GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH)



Prof. Dr. Wolfgang Kaysser



Michael Ganß